

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 47

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen. — Kardinal Faulhaber für eine katholische Universität in Salzburg. — Bundesgerichtlicher Schutz der Bildung von Kirchgemeinden. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Von den Unionsbestrebungen der Anglikaner. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Rezensionen.

Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen.

(Schluss.)

6. Dr. Lutz schreibt ferner: „Mit Rücksicht auf den persönlichen Geltungsbereich, wonach dem katholischen Kirchenrecht grundsätzlich jeder Getaufte (fidelis = Gläubiger, d. h. Christengläubiger) unterliegt, somit auch die Andersgläubigen (soweit getauft), ergeben sich mit diesen, speziell mit den Protestanten, weitere Konfliktsfälle. Alle Getauften sind auch nach dem Kodex Katholiken (Can. 12, 87). Die Kirche kann den Protestanten gegenüber nur z. Zt. ihre Rechte tatsächlich nicht geltend machen (latentes Kirchenrecht). Sie hofft aber auf eine Aenderung der Verhältnisse, mit der sich auch die tatsächliche Ausübung des Rechts wieder herstellt, auf das sie nie verzichtet hat. Es gibt daher kirchenrechtlich keinen Austritt aus der katholischen Kirche. Eine solche Bestimmung würde dem Wesen des kanonischen Rechts widersprechen und findet sich daher nirgends im Kodex. Staatsrechtlich ist der Austritt aus jeder Religionsgemeinschaft nach Art. 49 der Bundesverfassung jederzeit zulässig und muss daher von allen religiösen Gemeinschaften, somit auch von der katholischen Kirche, anerkannt werden, wenn er in der vorgeschriebenen Form erfolgt.“ (S. 14.) — Die kühne Forderung, die Kirche müsse ohne weiteres nachgeben, wo der Staat anders verfüge, hängt natürlich mit der Lehre von der Staatsomnipotenz und der Leugnung des Naturrechtes und des positiv-göttlichen Rechtes zusammen. Für unsern Leserkreis braucht es hier keiner eingehenden Widerlegung. Wir möchten nur eine Stelle zitieren aus der trefflichen „Sozialethik“ von Otto Schilling: „Dass das Naturrecht existiert, bezeugt das menschliche Selbstbewusstsein. Wenn seitens der Juristen das Naturrecht geleugnet wird, so berauben sie sich nur des einzigen wissenschaftlichen Mittels zur Begründung einer rationalen Rechtsphilosophie, die wie jede Wissenschaft von feststehenden, einleuchtenden Grundprinzipien ausgehen muss; sie stellen sich auch überdies auf einen niemals konsequent durchzuführenden Standpunkt, denn so sehr kann auch das abstrakteste Denken nicht von Natur und natürlichem Bewusstsein sich emanzipieren, dass die Leugner des Naturrechtes nicht immer wieder bei ihren Konstruktionen in naturrechtliche Gedankengänge geraten müssten.“ (S. 19.)

henden, einleuchtenden Grundprinzipien ausgehen muss; sie stellen sich auch überdies auf einen niemals konsequent durchzuführenden Standpunkt, denn so sehr kann auch das abstrakteste Denken nicht von Natur und natürlichem Bewusstsein sich emanzipieren, dass die Leugner des Naturrechtes nicht immer wieder bei ihren Konstruktionen in naturrechtliche Gedankengänge geraten müssten.“ (S. 19.)

Was die Mitgliedschaft und den Austritt aus der Kirche anbelangt, so muss nachdrücklich betont werden, dass dieser „Konflikt“ ganz und gar nicht aufs Konto des neuen kirchlichen Rechtsbuchs zu schreiben ist. Diese Frage gehört ebenso sehr der Dogmatik als dem Jus canonicum an; die vom Kodex vertretene Ansicht ist so alt wie der Katholizismus und der Katholizismus ist so alt wie das Christentum. Darnach wird in der Kirche durch die Wassertaufe die kirchliche Rechtspersönlichkeit erworben. Der Mensch wird so christlicher Bürger, d. h. Mitglied der Kirche mit allen Rechten und Pflichten eines Christen, wenn nicht bezüglich der Rechte, ein Hindernis (obex), das die kirchliche Gemeinschaft hemmt, oder eine von der Kirche verhängte Zensur entgegenstehen. (Can. 87.) Weil aber der Taufcharakter, nicht in erster Linie nach dem Kirchenrecht, sondern nach der katholischen Dogmatik unaustilgbar (indelebilis) ist, kann die Verbindung des Getauften mit der Kirche nie ganz zerrissen werden, wie nicht durch die Exkommunikation, so auch nicht durch Häresie und Schisma, und ein Austritt aus der Kirche ist ausgeschlossen.

Das oben angeführte Zitat von Dr. Lutz bedarf demnach zum mindesten einer Erklärung und Unterscheidung im Sinne der vollen katholischen Wahrheit, um nicht grob missverstanden zu werden. Tatsache ist, dass die Kirche bei Andersgläubigen die Pflichten der Kirchengebote (Abstinenz, Fasten, Heilighaltung der Sonn- und Festtage) praktisch nicht urgiert, und sie von einzelnen Gesetzen sogar ausdrücklich ausnimmt. Dies sagt jedoch der Verfasser der „Konfliktbestimmungen“ nicht. So hebt er auch nicht hervor, dass das neue Recht z. B. die Nichtkatholiken von der Verpflichtung zur kirchlichen Trauungsform ausnimmt* (Can. 1099, § 3).

* Ganz irrtümlich ist natürlich auch die Behauptung von Dr. Lutz, dass nach dem Kodex alle Getauften *Katholiken* seien. Der Kodex bezeichnet in zahlreichen Canones die nichtkatholischen Christen als «acatholici».

D. Red.

Der Verfasser ist furchtbar besorgt um die Seelennot, die durch das geistliche Eherecht hervorgerufen werde: „Die Konflikte tun ihre Wirkungen in den Herzen der Brautleute sowohl als in der Familie und können als höchstpersönliche Gewissenskonflikte aufs schwerste in die Lebensschicksale der Betroffenen eingreifen. Dem Zwang des geistlichen Eherechts stellen der Protestantismus und der Liberalismus die Freiheit der Persönlichkeit und des Eherechts entgegen!“ (a. a. O.) Es fehlt nur noch, dass er im Worte des Heilandes: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (vgl. Mt. 19, 3—9) die Befreiung der Kinder Gottes von allen Eheschranken erblickt!

Der dritte Paragraph ist betitelt: „Politische Würdigung“. Hier bekennt der Autor, nach Stutz und Eppler seien die Konfliktsstoffe schon unter dem bisherigen Recht dagewesen. Unmittelbar darauf schreibt er aber: „Diese Feststellung ist rein theoretisch richtig: Es handelt sich juristisch betrachtet um ein gesetzestechisch und inhaltlich ausgezeichnetes, monumentales und einzig dastehendes Weltgesetzgebungswerk. Noch nie ist eine Gesetzgebung von den besten Fachleuten aller Welt geschaffen worden, und in der Kirchengesetzgebung ist die Kodifikation das wichtigste Ereignis, die Krönung des gesamten bisherigen Kirchenrechts“ (S. 15). — Wir danken aufrichtig für diese Anerkennung und nehmen sie ernst, verstehen aber die Fortsetzung weniger: „Allein dem Staat und besonders den Andersgläubigen gegenüber erweckt das Gesetzbuch als Ganzes und in einer Reihe von Einzelbestimmungen trotz alledem ernstliche Bedenken und bedeutet sogar eine gewisse Gefahr“ (S. 16). Es werden dann einige Bedenken geäussert. Nur eine soll hier wiedergegeben werden: „Dass bei einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung ein starker Vorstoss zur Abschaffung der sogen. konfessionellen Artikel, speziell des Jesuitenverbotes, einsetzen wird, wurde von den Katholiken schon wiederholt angekündigt und wenn die kulturell-freisinnigen Bürger, und die Protestanten besonders, nicht stark auf der Hut sind, werden sie eines schönen Tages überrumpelt“ (S. 17). — Darauf ist zu antworten: Sollte ein solcher Vorstoss auch kommen, so wäre der Kodex zum kleinsten Teile daran schuld, sondern schuld wären Fragen der Weltanschauung. Nur so verstehen wir, wenn auch edle Protestanten, wie His (6, 36) gegen die Ausnahmeartikel plädieren, welche Protestanten freilich beim Verfasser der hier besprochenen Schrift nicht „im Büchlein“ sind. (Vgl. Anm. 8, S. 17.)

Im „Besonderen Teil“ werden dann als Konfliktpunkte der Reihe nach behandelt: Nuntiatur, Taufe, Eherecht, Schule, Begräbnisrecht, Militärpflicht und Amtszwang, Kirchenhoheit, Bistumserrichtung, Plazet und recursus ab abusu, Bischofswahlrecht, die päpstliche Gewalt, Ordenshoheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Pressfreiheit, Justizhoheit, Vermögensfähigkeit, Besteuerungsrecht, Simultangebrauch von Kirchen, Handlungsfähigkeit, besondere Vorschriften über Häretiker, Schismatiker und Apostaten, Propaganda des Katholizismus und Exkommunikation. Wir können hier nicht auf alles eingehen; ja wir gestehen gern, dass vielfach objektiv einfach der Kodex zitiert wird. Wie wir am Schlusse noch-

mals sehen werden, ist eben die Einstellung und die Ansicht des Gegners — ob bewusst oder unbewusst, sei dahingestellt — zum und über den vermeintlichen Zündstoff im Kodex gefährlicher als manche Einzelheit. Sehr geringen Zündstoff scheinen uns die folgenden Canones zu liefern, die der Verfasser mit „Propaganda des Katholizismus“ überschreibt: „Die Bischöfe sollen darüber wachen, dass die Pfarrer wenigstens alle zehn Jahre eine sogenannte heilige Volksmission für ihre anvertraute Gemeinde durchführen. Der Pfarrer, auch der Ordensmann, hat sich bei der Durchführung dieser Missionen an die Weisungen des Bischofs zu halten (Can. 1349). Die Bischöfe und Pfarrer sollen sich der in ihren Diözesen und Pfarreien wohnenden Nichtkatholiken im Herrn annehmen. In den andern Territorien ist die gesamte Sorge für die Mission bei Nichtkatholiken ausschliesslich dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (Can. 1350). Zur Annahme des katholischen Glaubens darf niemand gegen seinen Willen gezwungen werden“ (Can. 1351). Ein Kommentar dazu wird nicht geboten. Wir aber könnten einen machen, der freilich einen andern Titel als jenen der rezensierten Schrift bekäme. Dabei könnte noch Canon 1325, § 3 angeführt werden, der die öffentlichen Disputationen mit Nichtkatholiken ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des Bischofs (im Notfall) verbietet.

Abschliessend muss erwähnt werden, was eigentlich psychologisch für den Herrn Verfasser den Kodex so gefürchtet macht. Man ist dabei nicht auf blosser Vermutungen angewiesen, sondern auf sein selbsteigenes Wort: „Wenn der Kodex auch inhaltlich nicht viel Neues bringt, so tritt das katholische Kirchenrecht formell zum ersten Mal mit der Macht eines grossen geschlossenen Ganzen auf und schärft den Katholiken auch die bisherigen Konfliktsbestimmungen gegenüber dem Staat und den Andersgläubigen neu und sehr eindringlich ein. Wie die Gesetzgebungspäpste am Anfang und am Ende der Gesetzgebung wiederholt ausgesprochen haben, erwarten sie — was übrigens selbstverständlich war — von der neuen Kodifikation eine bedeutende Stärkung der katholischen Kirche nach innen und damit unmittelbar auch eine bedeutende Vergrösserung der Macht des Katholizismus in der ganzen Welt nach aussen. Dies ist nun einmal die Folge aller grossen Kodifikationen.“ (S. 16.) Als Beleg für die bezügliche Aussprache der Päpste wird die Stelle in der Allokution Benedikts XV. anlässlich der Uebergabe des Gesetzbuches durch Kardinal Gasparri (28. Juni 1917) zitiert: „Ein Werk, das sich nach unserem Dafürhalten als höchst segensreich für die Kirche erweisen wird.“ — Wer diesem Aussprache ohne weiteres die Tendenz unterschiebt, die äussere Macht der Kirche zu vergrössern, der darf wahrhaftig nicht mehr Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben.

Was sagt der Herr Verfasser in diesem Zusammenhang zur Verzichtleistung des Apostolischen Stuhles auf den alten Kirchenstaat, sowie zu den bezüglichen Erklärungen Pius' XI.? Die Antwort würde uns wirklich interessieren.

Gewiss leugnen wir nicht, hoffen es vielmehr, dass durch das neue kirchliche Gesetzbuch der Einfluss der Kirche vergrössert wird. Sogar über eine kulturelle Bedeu-

tung des Kodex lässt sich reden. Hauptziel jedoch des neuen Gesetzbuches ist die Stärkung der Macht der Kirche nach innen, durch einheitlich-geordnete Disziplin, durch Pflege eines echt christlichen Lebens, durch Belebung des ganzen kirchlichen Organismus im Sinne des Wahlspruches eines Pius X. „omnia instaurare in Christo“ und eines Pius XI. „pax Christi in regno Christi“. Die Verwirklichung dieses Zieles dürfen uns am wenigsten die Protestanten verargen, die so oft den Katholizismus der Aeusserlichkeit zeihen. Wenn dann die Lichtfülle des Katholizismus, der Liebes- und Rechtskirche, auch auf andere, auf die Welt Eindruck macht, dann gibt es wahrhaftig noch einen andern Schluss, als den von Dr. Lutz gezogenen, nämlich den: die katholische Kirche muss die eine, wahre Kirche Christi sein. — So ist die Schrift „Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen“ ungewollt eine Apologie des katholischen Christentums.

Dr. B. M.

Kardinal Faulhaber für eine katholische Universität in Salzburg.

An der Papstfeier des Kath. Akademikerverbandes in München am 3. November trat Kardinal Faulhaber mit warmen Worten für die Gründung einer katholischen Universität in Salzburg ein. Der Erzbischof sagte darüber u. a.:

„Die deutschen Bischöfe haben die Aufmerksamkeit der deutschen Katholiken, namentlich der katholischen Akademiker, auf die Universität in Salzburg gewendet. Wenn wir eine solche katholische Universität befürworten, so wollen wir damit nicht abrücken von den staatlichen Universitäten. Nein, wir bleiben im Wettbewerb mit allen Studenten auf den staatlichen Universitäten und erwarten, dass auch vor dem Aufgang zu den Lehrstühlen oder zu den Direktoraten der höheren Schulen keine Sperrketten liegen mit der Aufschrift: Den Katholiken ist der Aufgang verboten. Wir wollen nur hoffen, dass auch unser Volk, wie das Volk in der Lombardei (katholische Mailänder Universität) in allen Schichten die grosse Sendung einer katholischen Universität versteht, und dass insbesondere in finanzkräftigen Kreisen das Interesse für solche Stiftungen erwächst. Man rede nicht nur von der sozialen Not, nicht nur von der Not und Armut der Kunst, man sollte auch von der Not und Armut der Wissenschaft reden. Vorgestern hat der württembergische Justizminister in seinem Referat von dem Ideal des katholischen Juristen gesprochen. Hätten wir doch eine katholische Universität mit einer juristischen Fakultät, wo die katholische Rechtsphilosophie den jungen Semestern gelehrt würde, um sich klar zu werden, dass der Staat nicht alleinige Rechtsquelle, dass das Naturrecht die Grundlage jeden positiven Rechtes ist, damit die Studenten lernen, dass der Jurist nicht etwas Zwiespältiges ist, einerseits Katholik, andererseits juristischer Beamter, sondern dass er eine einheitliche juristische Persönlichkeit ist, und zwischen seinem Glauben und dem Recht, das er zu vertreten hat, keine Spannungen bestehen. Diese persönliche Einheit des Juristen ist übrigens ein Lebensziel, das für andere Fakultäten ebensogut gilt.“

In Salzburg besteht schon seit dem 17. Jahrhundert eine ausgezeichnete philosophisch-theologische Fakultät, die in jüngster Zeit mit Hilfe der österreichischen und reichsdeutschen Benediktinerkongregationen einen hoffnungsvollen Ausbau erfahren hat. Die reizende Barock-

stadt in prächtigster Lage, voll grosser historischer Erinnerungen, bietet dem Studenten reichste Anregung.

Wir Schweizerkatholiken haben bereits unsere Universität in Freiburg. Die Worte Kardinal Faulhabers könnten aber vielleicht die Anregung geben, auch in Freiburg der Rechtsphilosophie an der juristischen Fakultät vermehrte Beachtung zu schenken. Wir haben in der Schweiz noch katholische Politiker genug, die unbewusst unter dem Einfluss ihrer einstigen freisinnigen Professoren stehen, sobald eine staatsrechtliche Frage oder das Verhältnis von Kirche und Staat aufgerollt wird: die Zwiespältigkeit in der Persönlichkeit des Juristen, die Kardinal Faulhaber auch für Deutschland beklagt. V. v. E.

Bundesgerichtlicher Schutz der Bildung von Kirchgemeinden.

Die Gemeinde Wangen (Kt. Schwyz) hat anfangs dieses Jahres gegen die Neubildung einer Kirchgemeinde Siebnen einen Rekurs an das Bundesgericht eingereicht. Die Kirchgemeinde Siebnen gehört politisch zu drei Gemeinden: Schübelbach, Galgenen und Wangen. Die Einwohner der aufblühenden Ortschaft Siebnen wünschten schon seit langem ein eigenes Gotteshaus zu besitzen und eine eigene Kirchgemeinde zu gründen. Es bildete sich ein Kirchenbauverein. Schon am 18. Juni 1927 wurde die neue Herz-Jesu-Kirche vom hochwürdigsten Bischof von Chur eingeweiht, der konkordatsgemäss auch die Grenzen der neuen Pfarrei festsetzte. Die weltliche Behörde, der Kantonsrat, genehmigte auch ihrerseits die Neugründung. Schübelbach und Galgenen waren mit der Entwicklung der Dinge einverstanden, Wangen aber glaubte sich in seinen Rechten verkürzt und finanziell geschädigt und tat gegen den Beschluss des Kantonsrates den erwähnten Schritt beim Bundesgericht. Die Wangener machten besonders geltend, sie seien in der ganzen Angelegenheit nicht gehört worden. Zur Neugründung einer Kirchgemeinde sei aber nach der Schwyzer Kantonsverfassung die Stimmenmehrheit der bisherigen Kirchgenossen erforderlich.

Das Bundesgericht stellt nun in seinem Entscheide fest, dass nach der Schwyzer Kantonsverfassung zur Neubildung einer Kirchgemeinde bloss das Einverständnis der neuen Kirchgenossen, der Finanzausweis und die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich sind, Erfordernisse, die im Fall Siebnen alle erfüllt wurden. Die Kantonsverfassung sei vor einigen Jahren in der deutlichen Absicht revidiert worden, um die Neubildung von Kirchgemeinden zu erleichtern. Speziell für Siebnen lagen schwierige Pastorsverhältnisse vor. Die Siebner hatten die Gründung einer Kirchgemeinde einstimmig beschlossen und führten den Kirchenbau aus eigenen Kräften mit grossen finanziellen Opfern durch. Sie haben auch mit den renitenten Wangern Verhandlungen zu einem gütlichen Ausgleich gepflogen, die aber scheiterten; gleiche Bemühungen des Bundesgerichts hatten keinen besseren Erfolg. Das Bundesgericht hat, auf diese Rechtsgründe und Tatsachen gestützt, den Rekurs der Gemeinde Wangen abgewiesen.

Von liberaler Seite hatte man wieder versucht, den Handel zu einer kleinlichen Hetze gegen die kirchliche Behörde zu verwerten. Die „Neue Zürcher Zeitung“ ver-

öffentliche seiner Zeit (Nr. 382 vom 28. Febr. 1929) eine Korrespondenz über die „hitzige Streitsache“ und den bezüglichen Rekurs an das Bundesgericht mit der Schlussbemerkung: „Man darf auf den Entscheid über den Rekurs gespannt sein; hoffentlich ist das Ergebnis so, dass sich auch die hohe kirchliche Macht als nicht stärker erweist, als das Staatsrecht.“

Die liberalen Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Durch den Entscheid des Bundesgerichts wurde der kirchliche Standpunkt gebilligt und die berechtigten Interessen der Kirche und Seelsorge geschützt.

Den Siebtern ist speziell zum Ausgang des Handels zu gratulieren. Ihre Kirchgemeinde ist nun definitiv rechtlich gesichert. Die grossen Opfer, die sie für ihre schöne Herz-Jesu-Kirche gebracht, sind nicht vergebens gewesen. Auf Kirche, Saalbau und Pfarrhaus lastet bei einer ursprünglichen Bausumme von rund 670,000 Fr. nur mehr eine Schuld von etwas über 100,000 Fr. Durch die Kirchensteuern der nun anerkannten Kirchgemeinde sind Verzinsung und Amortisation dieser Bauschuld und die Deckung der laufenden Ausgaben durchaus gesichert.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis.

„Ausgepredigt?“

Unter diesem Titel steht in Nr. 46 dieser Zeitung u. a.: „Um das „sentire cum ecclesia“ gruppiert sich viel Stoff, der immer herbeigezogen werden kann. Wie geht es unserer Mutter, der Kirche? Wenn unsere Leute doch so nach Neuigkeiten begehrlieh sind: Was gibtes Neues in der Kirche ausnah und fern?“ Da dachten gewiss manche, jetzt werden gewiss auch die monatlichen Gebetsmeinungen des Gebetsapostolates erwähnt. Da dies nicht der Fall war, mögen hier einige Zeilen darüber stehen. — Der Papst bestimmt für jeden Monat die Meinungen, in denen die Mitglieder des Gebetsapostolates für die Anliegen, die Bedürfnisse, die Nöten der hl. Kirche beten sollen; und er bestimmt sie nicht bloss, sondern er segnet sie auch, und jeden Tag hat der Beter in dieser Meinung ausser den Ablässen noch den Segen des Hl. Vaters. Von der Kanzel sollte jeweils auf die Monatsmeinung des Gebetsapostolats aufmerksam gemacht werden. Das wäre nicht bloss ein sentire cum ecclesia, sondern zugleich ein sentire cum Papa. Und der Papst, das Haupt der Kirche, kennt doch gewiss am besten die jeweiligen Bedürfnisse und Nöten der Kirche. So würden die Zuhörer wohl am passendsten für die Kirche und was in ihr vorgeht, interessiert. Der Papst will aber nicht bloss dieses Interesse, sondern auch, dass man aus diesem Interesse heraus nach seiner Meinung für die Kirche bete. Zum sentire cum ecclesia soll auch das orare pro ecclesia kommen, was noch wichtiger ist. Es ist sehr zu wünschen, dass man in den Gebetsverein eintrete, schon der vielen Ablässe und besonderer Vergünstigungen wegen, besonders aber, weil dies der ganz ausdrückliche Wunsch der Päpste ist. So schrieb Benedikt XV. in seiner Enzyklika Maximum illud, vom 30. November 1919: „Wir empfehlen das Gebetsapostolat dringend allen Gläubigen, ohne Ausnahme und wünschen, dass niemand es unterlasse, ihm beizutreten.“

Und unser glorreich regierende Heilige Vater Pius XI. verlangt von den Direktoren des Gebetsapostolates dringend, sich keine Ruhe zu gönnen, bis alle, ja alle Gläubigen diesem Apostolate einverleibt seien. Sämtliche Mitglieder sollen da mithelfen!

Da wird doch gewiss jeder Pfarrer, der sentit cum ecclesia et Papa, gelegentlich in einer Predigt die Gläubigen aufmuntern, dass sie in das Gebetsapostolat eintreten. Und sollte es in seiner Gemeinde noch nicht eingeführt sein, es einführen. Wohl alle Schweizerdiözesen haben eine Diözesandirektion des Gebetsapostolats, an die man sich wenden kann. K.

*

Der sonntägliche Hauptgottesdienst im Winter.

Der Winter hat seine Visitenkarte bereits abgegeben. Rüsten wir uns auf seinen Empfang. Mancherorts hat man die Kirchenheizung eingeführt. In ungeheizten Kirchen möge man die Erfahrungen des letzten Winters zur Reduzierung allzulanger Gottesdienste benutzen. Wieviele Sonntagsmessen wurden letzten Winter versäumt wegen der grossen Kälte und wegen — des Seelsorgers, der darauf keine oder zu wenig Rücksicht nahm und selbst an solchen kalten Tagen durch in die Länge gezogenen Gottesdienst viele, auch gute Leute, vom Kirchenbesuch abschreckte! Die Leute sind nicht mehr so abgehärtet gegen die Kälte wie früher und wer betet überhaupt gern, wenn ihn friert?

In Winter sollte der Hauptgottesdienst in der Regel nicht über 1¼ Stunden, bei grosser Kälte nicht über eine Stunde dauern. Dies ist möglich, ohne wesentliche Bestandteile zu beeinträchtigen. Man muss nur etwas expedii vorgehen und den einen oder andern Auswuchs abschneiden. Muss nach dem Amt etwa noch eine vorgeschriebene Andacht oder eine Prozession abgehalten werden, so wird die Predigt entsprechend gekürzt, das allgemeine Gebet und dergleichen weggelassen, auch der Vorspruch und das Vaterunser zum Hl. Geist; dafür wird umso inniger vom ganzen Volk das Hl. Geistlied gesungen. Auch die vielerorts üblichen Vaterunser im Verlaufe des Gottesdienstes dürften beschränkt werden. Ich kenne Diözesen in der Schweiz, wo kein einziges gebetet wird, kenne aber auch Kirchen, in welchen achtmal das Vaterunser und dreimal der Glaube gebetet wird. Das ist des Guten etwas viel. Das Messformular enthält doch nur ein „Vaterunser“ und einen „Glauben“. Wichtig ist sodann, dass die Kirchenchöre an den kalten Winter-Sonntagen nicht langatmige Messen aufführen, sondern ein Choralamt singen. Und wenn das Volk sich auch aktiv beteiligen dürfte, wie es die liturgische Erneuerung anstrebt, würde es auch trotz Kälte lieber kommen und weniger frieren. Je mehr Verständnis die Leute haben von dem, was am Altare vorgeht und gebetet wird, desto weniger kann Kälte oder Hitze sie vom Kirchgang abhalten. Hat jeder den billigen Klosterneuburger Messstext oder das „Lebe mit der Kirche“ in der Hand, so nützt es mehr als manche lange Moralpredigt.

Es gibt Gegenden, wo nach Schluss des Gottesdienstes ein Volkslied gesungen wird, das zum betreffenden Fest oder zur betreffenden Zeit des Kirchenjahres passt, z. B. ein Adventlied. Ich würde es lieber zu Beginn des Gottesdienstes hören, als Einzugslied (Introitus), das dem

ganzen Gottesdienst Stimmung und Gepräge gibt. Nach dem *Ite missa est* soll man das Volk nicht noch lange zurückhalten. Weihwassergeben nach dem Gottesdienst ist nicht in allen Diözesen und nicht in allen Kirchen der einzelnen Diözesen üblich. Mehr als eine liturgische Handlung ist es ein disziplinäres Hilfsmittel gegen das zu frühe Hinauslaufen der Volksmenge. Liturgicus.

Von den Unionsbestrebungen der Anglikaner.

(Schluss.)

Die Modernisten im Anglikanismus haben kürzlich wieder ihre Jahresversammlung in Cambridge gehalten. Der Präsident dieser Vereinigung, Dekan Dr. Inge von St. Paul (London), hat in seiner Rede das Autoritätsprinzip der katholischen Kirche zugleich mit der Bibel als ausreichende Quelle für Glauben und Sittenlehre nach altprotestantischer Auffassung abgelehnt und vielmehr von einer individuellen Erleuchtung durch den Hl. Geist gesprochen, „der uns alle Dinge lehrt“. „Absolute Autorität ist unmöglich, weil sie nicht bloss absolute Weisheit und Güte in jenem voraussetzt, der die Offenbarung erteilt, sondern auch in demjenigen, der sie empfängt. Sonst kann der Empfänger die Stimme Gottes nicht von andern Stimmen unterscheiden.“ Das „Tablet“ meint, dass dieser Modernistenführer mit seinen bekannten Entstellungen und Ausfällen auf die katholische Kirche selber nicht einmal jene alltägliche Güte aufbringe, die der Engländer mit „Sportmanship“ zu bezeichnen pflege.

Die Hochkirchler haben diesmal ihren ungläubigen Brüdern, die den Offenbarungscharakter des Christentums leugnen und den Wundern Christi nur legendären Wert zuerkennen, wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Zwar gilt bei ihnen die Häresie des Bischof Dr. Barnes von Birmingham als ausgemacht, trotzdem bleiben sie mit ihm in kirchlicher Gemeinschaft. Die „Church Times“ vindizieren der Staatskirche den Titel „die katholische Kirche in England“; „ihre Priester haben die Gewalt, reuige Sünder zu absolvieren.“ Das Blatt behauptet: Die „römisch-katholische unqualifizierte Anschuldigung des Modernismus — des vagsten von den vagen Bezeichnungen — liefert die entscheidende Berechtigung für eine getrennte Existenz der Provinzen von Canterbury und York, die auch zur abendländischen Kirche gehören wollen, doch nicht gewillt sind, die modernen Anmassungen des römischen Papstes oder den Obskurantismus, der implicite vom römischen Gläubigen verlangt wird, anzunehmen. In der englischen Kirche ist die Möglichkeit, sämtliche Aufstellungen des Credos ex animo festzuhalten und dabei der Wahrheit zu huldigen, wie sie eine sorgfältige und fromme Gelehrsamkeit ausdrückt.“ Das katholische „Tablet“ meint, wenn oben genanntes Blatt noch als Organ der Anglokatholiken zu gelten habe, dürfe man nach solchen Auslassungen den Hochkirchlern nicht mehr den Vorwurf der Inkonsistenz machen, wenn sie mit Dr. Barnes und den vielen Freunden dieses falschen Lehrers in voller kirchlicher Verbindung bleiben. Es sind die Anglokatholiken eben nicht weniger protestantisch im

Prinzip als die von ihnen sonst gern angefeindeten Anhänger der Low- und Broad-Church-Richtung. Ein starkes Stück Rationalismus ist auch in den hochkirchlichen Kreisen gelegentlich anzutreffen.

Was Rom anbetrifft, so streiten sich Liebe und Hass in diesen anglikanischen Seelen. Das Echo dieses Streites tönt oft in den Spalten des gleichen Blattes unentgegen. Im genannten Kirchenblatt wird gewarnt und gemahnt, „sich aus den Träumereien über Rom zu wecken und einmal aufzuhören, Rom als Muster für Lehre, Disziplin, Liturgie, Zeremonien u. s. w. zu behandeln.“ Aber gleich antwortet man: „Rom bleibt schliesslich doch unsere einzige Hoffnung. Wenn Rom im Unrecht ist, müssen auch wir es sein. Seit Jahrhunderten ist Rom glänzend für alles eingestanden, wofür auch wir kämpfen. Wir bemühen uns, zurückzugewinnen, was Rom immer sein eigen nannte. Einmal müssen auch wir zurückkehren. Hatte Rom in vielem Recht gehabt, so hat es den Anschein, dass es in allem recht hatte.“

An ähnlichen Kundgebungen für Rom fehlt es nicht. Die „Confraternity of Unity“ mit ihrem Sekretariat in London erklärt grundsätzlich: „Der Glaube Petri und des Stuhles Petri ist das Fundament, das allein den mächtigen Aufbau eines wiedervereinigten Christentums zu tragen vermag.“ Im „Bulletin“ vom Juli wird betont: „Die Bruderschaft hat vor, die Tiefen der anglikanischen Gemeinschaft aufzurühren, um alle, welche sich nach der Vereinigung mit dem Apostolischen Stuhl sehnen und zu ihm zurückzukehren wünschen, an die Oberfläche und in ein Netz zu bringen. Ferner beabsichtigen wir, auf das anglikanische Gewissen einzuwirken, bis alle sich zum einzigen Programm für Einheit bekehrt haben werden, das alle zerstreuten Schafe Christi zusammenbringen kann, nämlich, zur römischen Auffassung in all ihrer majestätischen Grösse und der göttlichen Verheissung der Sicherheit und der Fortdauer.“ Aber gleich wird der Rat erteilt: „Jene Anglikaner, welche den Stuhl von Rom als das Zentrum der Einheit aller Kirchen erachten, dürfen nicht zur römischen Kirche übertreten, sie sollen, indem sie auf ihrem Posten ausharren, für die Wiedervereinigung des gesamten kirchlichen Organismus mit dem Hl. Stuhl arbeiten. Die Bruderschaft möchte jederzeit von Einzelübertritten nach Rom abraten. . . . Würden Sezessionen nach Rom oder nach dem Orient zahlreich werden, so käme die anglo-katholische Bewegung an ein Ende und diese ganze Gemeinschaft wäre an den Protestantismus verloren.“ Man betont: „Die ganze Herde muss gehen, nicht getrieben werden, sondern willig und freudig in Sicherheit gebracht werden.“ Wir begegnen wieder den alten Illusionen, die leider auch katholische Stimmen im Ausland aus Unkenntnis nähren halfen, denn die gegenwärtige Diözesan- und Provinzialorganisation würde sehr wahrscheinlich ungestört bleiben. Die aktuelle Einigung mit dem Papste könnte durch einen anglikanischen Patriarchen oder durch den Primas der verschiedenen Nationalkirchen vollzogen werden.“

Die Engländer, sagt man, seien schlechte Logiker. Dieses Urteil, das sie selbst von sich abgeben, wird durch die ganze anglikanische Bewegung bestätigt. Glücklicher-

weise finden sich aber doch manche im englischen Protestantismus, die, nachdem sie die eigentlichen Gründe kennen, weshalb ihre Vorfahren das Vaterhaus der Kirche verlassen und die selber die Not der Fremde verkostet, nicht erst den sehr problematischen Gesinnungswechsel ihrer bisherigen Genossen als Bedingung ihrer eigenen Heimkehr abwarten, sondern besserer Erkenntnis gemäss zum Entschluss gelangen: Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen!

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Totentafel.

Am 13. November starb in einem Krankenhause zu Freiburg der hochw. Herr **Joseph Louis Moullet**, Pfarrer von **Villarsiviriaux** im Alter von 61 Jahren. Er war am 25. September 1868 zu Farvagny geboren, besuchte das Kollegium und das Seminar zu Freiburg und empfing dort am 22. Juli 1894 die Priesterweihe. Vom 16. August an war er Vikar in Attalens, dann, seit dem 2. Februar 1895 Vikar in Billens. Von 1898 bis 1912 leitete er als Pfarrer die Gemeinde Hauteville; dann wurde er wegen geschwächter Gesundheit als Pfarrer in das weniger mühsame, schön gelegene Villarsiviriaux geschickt. Er war ein Priester, der trotz der Kränklichkeit mit grosser Energie seine Pflichten erfüllte und noch in seinem letzten Lebensjahr nach zwei schweren Krankheiten seine Tätigkeit mit Eifer wieder aufnahm.

R. I. P.

Dr. F. S

Kirchen-Chronik.

Apostolische Nuntiatur bei der Eidgenossenschaft. Das päpstliche Staatssekretariat hat Mgr. Xaver Ritter zum „Consigliere“, Rat, an der Berner Nuntiatur ernannt. Mgr. Ritter, geboren 1884 zu Chiavenna als Sohn eines in der Lombardei niedergelassenen Vorarlberger Industriellen, hat eine Schweizerin zur Mutter. Von 1907 bis 1910 studierte H.H. Ritter an der Universität Freiburg in der Schweiz, wo er mit einer Dissertation über den Humanisten Jacques Sadolet doktorierte. Einige Jahre war er zuerst an der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand tätig. Anfangs 1927 wurde er ans Staatssekretariat berufen und begleitete dann Mgr. Ciriaci, den damaligen Unterstaatssekretär für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, nach Prag, wo es galt, die durch die Hussaffäre getrübbten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wieder zu klären. Mgr. Ritter nahm einen grossen Anteil am Zustandekommen des am 2. Februar 1928 zwischen dem Hradschin und dem Hl. Stuhl geschlossenen Modus vivendi, der die Wiederaufnahme ordentlicher diplomatischer Beziehungen zur Folge hatte. In Abwesenheit von Mgr. Ciriaci musste Mgr. Ritter als Geschäftsträger diese schwierigen Verhandlungen persönlich führen und bekleidete später die Stelle eines Sekretärs der internationalen Kommission, die zur Ausführung des Modus vivendi eingesetzt worden war.

Durch seine Abstammung und seine Studien ist Mgr. Ritter mit der Schweiz eng verbunden und befreundet.

Personalnachrichten.

Anlässlich der üblichen Eröffnungsfeier der Universität Freiburg, am 15. November, Albertustag, an der als Ehrenpräsident Mgr. Antonius Gisler, Weihbischof

von Chur ammete, und HH. Kurt Michel, Dompfarrer in Solothurn, die Festpredigt hielt, wurden HH. P. Fridolin Segmüller, O. S. B., aus dem Stift Einsiedeln, und HH. K. A. Sulzberger, Konservator in Schaffhausen, zu Ehrendoktoren der philosophischen Fakultät erhoben.

Prof. Dr. Vinzenz Zapletal, O. P., hat aus Gesundheitsrücksichten als Professor der alttestamentlichen Exegese an der Universität Freiburg demissioniert und sich in ein Kloster bei Wien zurückgezogen.

HH. Paul Gremaud, Vikar in Attalens, wurde zum Pfarrer von Pâquier (Kt. Freiburg) und HH. Willy Castel, Kaplan in Seedorf, zum Pfarrer von Progens (Kt. Freiburg) ernannt.

Errichtung einer neuen Pfarrei Pratteln.

Pratteln in Baselland, das bisher zur Pfarrei Liestal gehörte, wurde zur selbständigen Pfarrei erhoben. Als erster Pfarrer dieser jüngsten Diasporapfarrei wurde HH. Jos. Boll, Kaplan in Wiesenberg (Nidwalden) ernannt. Seit Ostern 1928 wurde in Pratteln in einem primitiven Lokal die hl. Messe gefeiert. Es wird die Aufgabe des neuen Pfarrers sein, mit Hilfe des gegründeten Kultusvereins und der Inländischen Mission ein würdiges Gotteshaus, wenn auch hescheidenen Ausmasses, zu erstellen.

Eine neue Kapelle in Birnenstorf.

Am 10. November wurde in Birnenstorf, das zur Pfarrei Altstetten (Kt. Zürich) gehört, durch den Direktor der Inländischen Mission, Mgr. Hausheer, die Benediktion der neuerstellten St. Martinskapelle vorgenommen. Die Birnenstorfer hatten bis nach Altstetten einen stundenweiten Weg. Nun wird von der Pfarrkirche Altstetten aus an Sonn- und Festtagen in Birnenstorf regelmässig der Gottesdienst abgehalten werden. Die Kapelle fasst gegen 200 Personen.

Der Bischof von Freiburg für die katholische Presse.

Mgr. Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, richtete an Allerheiligen an seine Gläubigen ein Schreiben über die Presse. Der Bischof warnt vor der kirchenfeindlichen, aber auch vor der sog. neutralen Presse, er schärft den Katholiken die Pflicht ein, katholische Zeitschriften und Zeitungen zu abonnieren. Im besonderen empfiehlt dann der hochw. Oberhirte die für die französische Schweiz neugegründete katholische illustrierte Wochenschrift „L'Echo illustré“, die vom 1. Januar 1930 an regelmässig erscheinen und eine Lücke ausfüllen wird, die für die Katholiken deutscher Zunge bereits durch die beiden ausgezeichneten Wochenschriften „Die Woche im Bild“ und „Der Sonntag“ geschlossen sei. V. v. E.

Rezensionen.

In St. Louis ist jüngst ein Geschichtswerk unter dem Titel: „*The History of the Archdiocese of St. Louis*“ erschienen, das weithin historische Kreise interessieren wird. Das Werk besteht in zwei Foliobänden mit je ca. 850 Druckseiten und prächtigen Illustrationen. Der Verfasser dieses bedeutsamen, kirchengeschichtlichen Werkes ist der berühmte deutsche und englische Schriftsteller der Vereinigten Staaten, H.H. Pfarrer John Rothensteiner von der Heiliggeistkirche in St. Louis.

St. Louis ist heute eine Stadt von 1,000,000 Einwohnern. Industriell und kommerziell ist St. Louis im Zentrum der amerikanischen Union eine eigentliche Zentrale für grosse Ländergebiete geworden. Aber auch in kirchlicher Hinsicht ist diese Stadt in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Heute zählt die Erzdiözese St. Louis 450,000 Katholiken, die von 700 Priestern pastoriert werden. 105 Kirchen sind allein in der Stadt zu finden. Die Stadt zeichnet sich aus durch ihre vielen herrlichen katholischen Anstalten und ihre katholischen Pfarrschulen, die von St. Louis aus überall hin in den Vereinigten Staaten ihre Verbreitung gefunden haben. Ebenso besitzt St. Louis die Zentrale des kath. Centralvereins der Vereinigten Staaten.

Die Entwicklung und Geschichte dieser Erzdiözese ist in mancher Hinsicht äusserst interessant. Schon die kanadischen Jesuiten und Franziskaner kamen als Missionäre nach St. Louis. Die Namen der Père Marquette, Jo-

liet und Hennepin sind unzertrennlich mit der Anfangsgeschichte der Erzdiözese verbunden.

Durch die geographische Lage ist St. Louis mit den meisten amerikanischen Diözesen aufs engste verknüpft. Die Tatsache, dass die Erzdiözese von den verschiedensten Ländern und Diözesen Europas ihren frühern Klerus und das Personal ihrer Frauenklöster rekrutierte, macht dieses Werk selbst für die Schweiz. Bibliotheken und Landesarchive wertvoll. Die beiden Bände können durch die erzbischöfliche Kanzlei, 3810 Lindell Blvd, St. Louis, bezogen werden. Armen Klosterbibliotheken werden sie von Erzbischof Dr. Glennon auf Bitten des Verfassers hin gratis übersandt.

Das Werk ist umso wertvoller, als nur eine Auflage von 1000 Exemplaren gemacht worden ist. Dessen Bezug bereichert unsere Landesbibliotheken nicht bloss mit einem kostbaren Geschichtswerk, sondern wird auch den Historikern späterer Jahrhunderte Dienste leisten. F. Hoefliger.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
Halb " : 14 " | Einzelne " : 24 Cts
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Stelle gesucht! Tochter

gesetzten Alters, mit guten Kenntnissen in allen häuslichen Arbeiten, sucht Stelle in geistliches Haus, wo sie neben tüchtiger Köchin Gelegenheit hätte, in der Kochkunst sich vollständig auszubilden.

Offerten unter Chiffre Z. W. 331 an die Kirchenzeitung.

Gesucht eine

Köchin

in Pfarrhaus. Nur Personen, die fähig sind, selbständig einen Haushalt zu führen und diesen Beruf ideal auffassen, mögen sich melden unter Chiffre A 10 an die Expedition des „Neuen Volkes“, Rorschach. (St. Gallen.)

Messweine

Traminer-Weisswein

Traminer-Riesling


courante Tischweine, prima Qualität, preiswürdig empfehlen der hochw. Geistlichkeit

Landolt-Hausers Söhne, Wein-Import, Glarus. Beedigte Messweinflieferanten.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern. Preisliste zu Diensten.



Turm-Uhren
J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)



Arippen Figuren

bei
Räber & Cie. Luzern



ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für
Kirchliche Goldschmiedekunst
Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN
empfiehlt sich für
Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.



Kirchenbedarf
LUZERN
J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

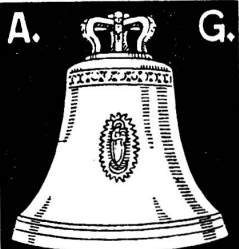
G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand
Olten
Klosterplatz Teleph. 7.39
Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kreuzfixe, in Holz und Plastik. Paramente. Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen. Auswahlsendungen. **Spezialpreise.**

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen in anerkannt guter Qual.
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

RÜETSCHI



A. AARAU G.
Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert

Einfache, gut empfohlene

Tochter

Anfangs der 20er Jahre wünscht Stelle zu Geistlichem aufs Land.
Auskunft: **Urschweiz. kath. Jugendamt Steinen (Kt. Schwyz).**

Kellereien Hotel Raben

Luzern
Depositär für die Weine aus der
Abtei Muri-Gries-Bozen.
Allein-Verkauf in der Zentralschweiz für die Weine aus der **Kgl. Ungar. Staatskellerei Budafok.**
Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.
Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.
Besitzer: **C. Waldis.**

Müller-Iten Basel

Leimenstrasse 66
Paramenten und kirchliche Metallwaren Leinen, Teppiche,

Meßweine

sowie
Tisch- und Spezialitäten
in **TIROLERWEINEN** empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.
P. & J. Gächter
Weinhandlung z. Felsenburg, Altstätten, Rheint.
Beedigte Messweinflieferanten. Telephon 62
Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern.

Für Marianische Kongregationen

Medaillen

in Aluminium, Alpaca und Silber.

Diplome

Sodalitätsbüchlein

für Jünglinge und Jungfrauen.

Preiswürdig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

KOFFER-KINO

STANDARD

die führende Marke, ist ungemein lichtstark, feuer- und betriebs-sicher. Verlangen Sie bitte unverbindl. Besuch und Demonstration

STAR-FILM * SOLOTHURN

Wertvolles Hilfsmittel für Benutzer der Schottischen Messbücher

Schotts Liturgischer Wochenkalender 1930

Angelegt als Wochenabreißkalender. Angaben über die Feste jeden Tages, über Kirchenfarbe und Festtag, über die Tagesmessen und Einschaltgebete über die Eigenfeste der Diözesen. Preis nur 80 Pf.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen
Herder Verlag, Freiburg im Breisgau



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Ost- u. Westschweizerweine, Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener Chianti rot, weisssüss, etc.

Fuchs & Co., Zug

beedigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster kaufen ihren **MESSWEIN** und decken ihren Bedarf an Tisch- und Kranken-Wein sowie Oliven-Oel bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Für Anfertigung und Reparaturen von Paramenten

empfiehlt sich

Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil**, Kt. Luzern.
Gute und prompte Bedienung zugesichert.



Ein empfehlendes Wort

der HH. Geistlichen hilft der Verbreitung des Schülerkalenders „Mein Freund“ und dient der Erhaltung und Stärkung des katholischen Geistes unserer Jugend.

Wir bitten darum!

Der Schülerkalender „Mein Freund“ wird vom Katholischen Lehrerverein der Schweiz herausgegeben; er entspricht in seinem Inhalt ganz den Anforderungen der katholischen Pädagogik. Die Knaben und Mädchen der untern und mittlern Klassen sind begeistert von „ihrem“ Taschenbuch. 5 Wettbewerbe entflammen sie zu Studium und Arbeit. 130 Bilder reissen die Jugend hin. — Der Preis von Fr. 2.90 einschliesslich der literarischen Beilage „Schwyzerstübli“ und der Unfallversicherung ist ein mässiger. Buchhandlungen und Papeterien legen den Schülerkalender „Mein Freund“ gern zur Ansicht vor, auf Verlangen auch der

Verlag Otto Walter A.-G., Olten

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

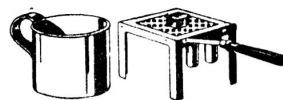
offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs

„ „ „ lith. 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



Aluminium-Kännchen

mit Rost zum Wasser wärmen